Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die im Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen dieser Satzung nach dem Umsatzsteuergesetz als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, wird die im Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung definierte Gebühr zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG in der jeweils geltenden Fassung kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 22.06.2005 sowie die Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Stadt Rees vom 07.04.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023

Sebastian Hense Bürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro			
1.	Vervielfältigungen und Auszüge				
1.1.	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4				
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,80			
4.0	- ab der 11. Seite jeweils	0,60 1,10			
1.2.	bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede Seite				
1.3.	Farbkopien und –ausdrucke - im Format A 4	1 10			
	- im Format A 4	1,40 1,80			
	- im Format A 2	2,80			
1.4.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder	2,00			
	Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei				
	durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.				
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,00			
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	0.00			
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00			
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeich-	5.50			
	nungen, Plänen je Seite	5,50			
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilli-				
0.	gungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Ge-				
	bühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist				
	je angefangene halbe Stunde	29,00			
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3				
	BauGB)	25.00			
	je angefangene halbe Stunde	35,00			
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,00			
		-,,,,,			
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteu- ermarken	5,50			
7.	Feststellungen aus Konten und Akten (z. B. Einsichtnahme in die Haus-/Bauakte)				
	je angefangene halbe Stunde	29,00			
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00			
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rech-				
3.	nung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden				
	je angefangene halbe Stunde	29,00			
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für				
10.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00			

10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde			
10.3.	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je			
	angefangene halbe Stunde			
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen			
	für jede angefangene Seite	0,35		
12.	Lichtpausen und Plots			
12.1.	DIN A 4			
12.2.	DIN A 3			
12.3.	DIN A 2			
12.4.	DIN A 1			
12.5.	DIN A 0	16,50		
	für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben			
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen			
	je angefangene halbe Stunde	29,00		
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger			
	je angefangene 10 Minuten	10,00		
15.	Personenstandswesen			
15.1.	Eheschließung			
15.1.1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschlie-			
	ßung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses			
	je angefangene halbe Stunde	29,00		
15.1.2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist			
	für die erste Stunde	66,00		
	zusätzlich je weitere darüber hinausgehende angefangene halbe Stunde	29,00		
15.1.3.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (z. B. freitags nachmittags, samstags), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden			
15.1.3.1.	im Rathaus, Markt 1, 46459 Rees	135,00		
15.1.3.2.	im ehemaligen Amtsgericht, Sahlerstr. 2, 46459 Rees	135,00		
15.1.3.3.	in der Kasematte unterhalb des Koenraad Bosman Museums, Am Bär 1, 46459 Rees	135,00		
15.1.3.4.	auf dem Schiff "Stadt Rees"	96,00		
15.2.	Sonstige Amtshandlungen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
15.2.1.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG in der jeweils geltenden Fassung			

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
12.12.2023		12.12.2023	20.12.2023	01.01.2024